

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-2560/15-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

03.11.2015  
04.11.2015

**Betr.:**

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2016.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ansatz:

**Finanzierung durch:**

Produktkonto: Keine

Bezeichnung des Produktkontos:

Konto-Ansatz:

noch verfügbare Mittel:

Luckenwalde, den 15.10.2015

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Die derzeit gültigen Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming wurden vom Jugendhilfeausschuss am 14.05.2008 beschlossen und traten am 01.07.2008 in Kraft. Mit Beschluss vom 02.09.2009 wurde nochmals die Rechtmäßigkeit über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge festgestellt und gleichzeitig die häusliche Ersparnis für das Mittagessen für alle Kinder in Höhe von 2,00 € pro Anwesenheitstag festgelegt.

Nach § 17 Absatz 3 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Dabei ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen.

Nach § 17 Absatz 2 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Diese Kriterien sind mit ihrer näheren Erläuterung Bestandteil der Grundsätze und bilden damit die Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Einhaltung der formulierten Vorgaben.

Mit der vorliegenden Fassung wurden die Grundsätze überarbeitet, näher erläutert und übersichtlicher dargestellt. Sie beziehen sich auf die im KitaG genannten Kriterien. Dabei bleibt die Satzungshoheit der Träger gewährleistet. Das Essengeld als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist vom jeweiligen Träger zusätzlich zum Elternbeitrag festzulegen und stellt kein Prüfkriterium im Sinne des § 17 Absatz 2 KitaG dar.

Die Beteiligung des Amtes Dahme/Mark, der amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie der freien Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erarbeitung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurde über die AG Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 78 SGB VIII sichergestellt.

Die vorliegenden Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurden nicht nur inhaltlich überarbeitet, sondern unterscheiden sich von den bisherigen auch im Aufbau. Aus diesem Grund wurde auf die Darstellung in einer Synopse verzichtet.